

BVGer F-1935/2025 vom 31. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1935_2025

FR: TAF F-1935/2025 du 31 mars 2025

IT: TAF F-1935/2025 del 31 marzo 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung der Informationspflicht gemäss Art. 23 Abs. 4 Dublin-III-VO rügt, ist eine solche zu verneinen. Zum einen liegt kein vergleichbarer Sachverhalt zu dem in der Beschwerde (S. 7) zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-687/2024 vom 10. Januar 2024 E. 4.4. f. vor. Zum anderen waren die kroatischen Behörden auch ohne Kenntnisse der körperlichen und psychischen Beschwerden des Beschwerdeführers gestützt auf die Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz absolut in der Lage, ihre Zuständigkeit gemäss der Dublin-III-VO zu prüfen.

E. 5.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den im Kapitel III dargelegten Kriterien (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

E. 5.3

Die Pflicht eines Mitgliedstaates zur Wiederaufnahme eines Antragstellers nach Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO erlischt, wenn der zuständige Mitgliedstaat nachweisen kann, dass der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen hat (Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 6.1

Die Vorinstanz kam vorliegend bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Fortführung des Verfahrens und der Frage, ob völkerrechtliche Vollzugshindernisse nach Art. 3 EMRK (oder einer anderen die Schweiz bindenden völkerrechtlichen Bestimmung) bestehen, mit zutreffender Begründung zu den folgenden Schlüssen, die zu bestätigen sind:

E. 6.1.1

Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens liegt bei Kroatien. Der Beschwerdeführer vermag mit der nicht hinreichend substantiiert geltend gemachten Rückkehr in die Türkei im (Nennung Zeitpunkt) und dem anschliessenden, angeblich etwas mehr als sechs Monate dauernden dortigen Aufenthalt vor seiner neuerlichen Einreise in den Dublin-Raum (vgl. SEM act. 2/2 und 13/4) keinen über drei Monate dauernden Aufenthalt ausserhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten darzulegen. Der als einziges Dokument eingereichte Auszug aus e-Devlet (vgl. SEM act. 5/3 ID-002) ist ungeeignet, eine Ausreise aus dem Dublin-Raum inklusive einen anschliessenden, über drei Monate dauernden Aufenthalt in der Türkei glaubhaft zu machen. So vermag der Ausdruck lediglich eine Anmeldung bei der türkischen Sozialversicherung vom (...) bis (...) zu belegen. Auch bleiben die Angaben zum angeblich über sechs Monate andauernden Aufenthalt in der Heimat oberflächlich und uneinheitlich.

So ist der Beschwerdeführer beispielsweise nicht in der Lage, den Namen seines Arbeitgebers zu nennen, obwohl er mehrere Monate für diesen gearbeitet haben will. Ferner soll er sich gemäss Angaben im Dublin-Gespräch während seines dortigen Aufenthalts nebst seiner Schwarzarbeit während (Nennung Dauer) zuhause versteckt haben (vgl. SEM act. 13/4 S. 2). Im Widerspruch dazu gibt er in der Beschwerde an, nach der Kündigung seiner Arbeitsstelle sechs Monate schwarz gearbeitet zu haben (S. 3). Wenig plausibel ist überdies, dass er sich - obwohl er sich vor einer erneuten Festnahme in der Türkei gefürchtet habe und dort wiederholt gefoltert worden sei - zunächst offiziell bei der Versicherung angemeldet und während drei Monaten ausgerechnet bei sich zuhause versteckt haben will. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass er verschiedene Dokumente hätte einreichen können, wenn er tatsächlich über den behaupteten längeren Zeitraum im Jahre 2024 in der Türkei gelebt hätte. Der angebliche Aufenthalt rechtfertigt daher keinen Übergang der Zuständigkeit auf die Schweiz nach Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-VO.

E. 6.1.2

Sodann stützt sich die Abnahme von Fingerabdrücken von asylsuchenden Personen auf die Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Eurodac-Verordnung). Die Abnahme erweist sich damit ungeachtet eines fehlenden Willens, ein Asylgesuch zu stellen, als zuständigkeitsbegründend beziehungsweise -relevant, zumal die Dublin-III-VO kein Recht einräumt, den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat selber auswählen zu können (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3).

E. 6.1.3

Das kroatische Asylsystem weist rechtsprechungsgemäss keine systemischen Mängel auf, aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz übergehen würde (vgl. Referenzurteil E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 8 und E. 9.5). Darüber hinaus besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der aus dem Refoulement-Verbot fliessenden Rechte (vgl. Urteil E-1488/2020 E. 9 sowie insbesondere E. 9.4.2 m.H. auf die Rechtsprechung anderer Dublin-Staaten). Weiter hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass mögliches unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten einzelner Mitarbeiter der kroatischen Sicherheitskräfte oder der Behörden entsprechend zur Anzeige gebracht werden können.

E. 6.1.4

Mit Blick auf die Prüfung eines möglichen Verstosses gegen Art. 3 EMRK sind diverse medizinische Probleme des Beschwerdeführers - (Nennung Leiden) - aktenmässig dokumentiert. Diese Beschwerden wurden wiederholt begutachtet und regelmässig mittels Medikamenten sowie Gesprächen mit einem Seelsorger/Psychologen behandelt. Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers - so insbesondere hinsichtlich der psychischen Beschwerden - ist den Akten zufolge unter Kontrolle und scheint sich beruhigt beziehungsweise stabilisiert zu haben. Gemäss den Pflegefachkräften sind aktuell keine weiteren Abklärungen nötig und es bestehen keine ärztlichen Dokumente oder Berichte (vgl. SEM act. 13/4, 28/2, 29/2). Die medizinischen Probleme sind nicht derart schwerwiegend, dass davon ausgegangen werden müsste, der Beschwerdeführer könnte nicht auch in Kroatien adäquat (weiter-)behandelt werden, wo grundsätzlich eine durchaus ausreichende medizinische Infrastruktur zur Verfügung steht (vgl. insbes. Referenzurteil E-1488/2020 a.a.O. E. 10.2, statt vieler das Urteil BVGer E-2952/2023 vom 31. Mai 2023 E. 7.3, je m.w.H.). Nebst den staatlichen Einrichtungen bestehen auch Angebote von

Nichtregierungs-organisationen für die psychische Betreuung. Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer eine angemessene medizinische Versorgung und eine allenfalls benötigte psychologische Therapie zur Verfügung stehen wird (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-663/2023 vom 17. Januar 2024 E. 4.3 m.w.H.); Dublin-Mitgliedstaaten sind zur Erbringung medizinischer Leistungen verpflichtet sind (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Aus den in der Verfügung ersichtlichen Hinweisen, welche die oben aufgeführten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausführlich mitberücksichtigen (vgl. SEM act. 31/20 S. 9 f), ergibt sich ein aktuelles Bild seiner gesundheitlichen Verfassung, weshalb das SEM nicht gehalten war, noch weitere Abklärungen in dieser Hinsicht zu treffen. Alleine die nicht weiter belegten Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in der Türkei wiederholt und dann auch in Kroatien Folter erlitten, vermag vor dem Hintergrund der vom SEM getätigten Abklärungen zu seinem Gesundheitszustand und seiner Ausführungen zum Verzicht auf eine Einzelfallabklärung im Verständnis von § 267 des Istanbul-Protokolls noch kein Unterlassen, mithin einen formellen Mangel mit Blick auf die beantragte Erstellung eines Foltergutachtens respektive eines fachärztlichen Gutachtens darzustellen (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 357 sowie E. 7.2.2 hienach). Der medizinische Sachverhalt ist demnach als genügend abgeklärt zu erachten. Unter diesen Umständen liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht, mithin des rechtlichen Gehörs vor. Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet. Der eventualiter gestellte Rückweisungsantrag (Rechtsbegehren Ziff. 2) ist daher abzuweisen.

E. 6.1.5

Aufgrund der konkreten Ausgangslage ist es nicht angezeigt, die Vorinstanz zu verpflichten, bei den kroatischen Behörden individuelle Zusicherungen bezüglich des Zugangs zu adäquater und nahtloser medizinischer sowie psychiatrischer Versorgung, zu ganzheitlichen Rehabilitationsmassnahmen im Sinne von Art. 14 FoK sowie Unterbringung einzuholen. Der entsprechende Eventualantrag (Rechtsbegehren Ziff. 3) ist abzuweisen.

E. 6.2

Nach dem Ausgeführten konnte der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko dartun, dass seine Überstellung nach Kroatien die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen zur Folge hätte. Ein notwendiger Selbsteintritt gebietet sich daher nicht.

E. 7.1

Bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 verfügt das SEM sodann über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Es bestehen vorliegend keine Hinweise auf eine Ermessensunterschreitung oder eine andere, nicht gesetzeskonforme Ausübung des Ermessens (Ermessensmissbrauch, Überschreitung des Ermessens).

E. 7.2

Nach dem Gesagten bleibt Kroatien der für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss der Dublin-III-VO.

E. 8

Das SEM ist zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Die Überstellung nach Kroatien wurde in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 9

Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 10

Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 24. März 2025 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 11

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen war. Daher fehlt es, unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers, an einer gesetzlichen Voraussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind ihm die Kosten von insgesamt Fr. 750.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.